



Beschlussvorlage

- öffentlich -

Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag
AöR	M/VII/2007/0114

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeiten
KVIV-Gesellschafterversammlung	04.06.2007	Empfehlung
Ausschuss für Tarif und Marketing der VRR AöR	01.06.2007	Empfehlung
Unternehmensbeirat der VRR AöR	04.06.2007	Empfehlung
Verwaltungsrat der VRR AöR	14.06.2007	Entscheidung

Datum: 24.04.2007

Betreff

Tarifangelegenheiten

Beschlussvorschlag

Zu1) Preisanpassung NRW-Tarif

Der Verwaltungsrat beschließt vorbehaltlich des Votums der übrigen Kooperationsräume die Preisfestsetzung der ab dem 1. Januar 2008 geltenden neuen NRW-Pauschalpreistickets und –Aufpreise.

Zu 2) Verfahrensweise bei nicht lesbaren Chipkarten; Änderung der Beförderungsbedingungen

Der Verwaltungsrat beschließt die notwendigen Anpassungen der Beförderungsbedingungen zum Tarifwechsel 1. August 2007 gemäß Anlage 1 vorzunehmen.

Zu 3) Freifahrt für Kinder anlässlich des Weltkindertages

Der Verwaltungsrat stimmt der Freifahrt für Kinder bis zum Alter von 15 Jahren im Verbund-



tarifraum aus Anlass des Weltkindertages am Sonntag, den 23. September 2007 zu.

Zu 4) Änderung der Abonnementbedingungen für SchokoTicket und YoungTicket-PLUS

Der Verwaltungsrat beschließt die beschriebenen Änderungen der Abonnementbedingungen des SchokoTickets und des YoungTicketPlus gemäß Anlage 2 mit Wirkung ab dem 1. August 2007.

Sachstandsbericht

1. Preisanpassung NRW – Tarif

Gemäß dem Kooperationsvertrag zum NRW-Tarif sind dessen Preise unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung weiterzuentwickeln.

Das KompetenzCenter Marketing (KCM) in Köln hat einen Vorschlag zur Preisgestaltung mit Wirkung zum 1. Januar 2008 vorgelegt.

Dabei wird systembedingt zwischen den NRW-Pauschalpreistickets einerseits und den integrierten Aufpreisen bei den so genannten Relationstickets andererseits unterschieden. Bei den Pauschalpreistickets sind festzulegende Ticketpreise identisch mit den vom Kunden zu entrichtenden Beträgen.

Bei den Relationspreistickets ist lediglich über die Höhe der „Plus-Beträge“ zu beraten. Hierbei handelt es sich um einen obligatorischen Aufpreis für die Benutzung der kommunalen Verkehrsmittel am Start- und Zielort, der in jedes Nahverkehrsticket für landesinterne SPNV-Fahrten eingerechnet ist. Der Fahrpreis für die SPNV-Strecke zwischen dem Start- und Zielort richtet sich nach der jeweils gültigen bundesweiten DB-Preistafel für Nahverkehrszüge und ist nicht Bestandteil dieser Beschlussvorlage. Für dessen Preisfestsetzung sind nach Antragstellung durch die DB AG – nach Anhörung der Bundesländer – die entsprechenden Bundesbehörden zuständig.

Preisvorschlag Pauschalpreistickets:

Die vom KCM vorgelegten Preise sollen sich beim Tagesticket für eine Person um weniger als 10 % erhöhen, beim Tagesticket für fünf Personen um mindestens 8,5 %. Hiermit sollen die Spielräume für Gruppenfahrten ausgeschöpft werden.

Das SchöneFahrtTicket NRW (Zwei-Stunden-Ticket) soll entsprechend der durchschnittlichen Preisentwicklung der Verbundtarife in NRW in 2007 ansteigen. Alle vorgenannten Pauschalpreistickets werden auch durch die kommunalen Verkehrsunternehmen verkauft. Aufgrund der geringen Stückzahl und der erst in diesem Jahr eingeführten Abovariante soll

die ausschließlich von der DB AG angebotene landesweite Netzkarte SchönesJahrTicket preisstabil bleiben.

Die Ferientickets sollen überproportional steigen, um damit einen deutlicheren Preisunterschied zum Tagesticket für eine Person zu erzeugen.

Relationspreistickets:

Die Plus-Beträge sind Bestandteil eines SPNV-Fahrpreises von einer Start- zu einer Zielstadt. Sie bilden somit keinen eigenständigen Fahrpreis. Die Erlöse der Plus-Beträge werden uneingeschränkt den kommunalen Verkehrsunternehmen zugeführt. Die Tickets selbst werden nur durch die SPNV-Unternehmen verkauft. Wegen der gewährten BahnCard-Ermäßigungssätze sind vertriebstechnisch beim Grundpreis Erhöhungen nur in 10-Cent-Schritten möglich.

Die Plus-Beträge für Zeittickets sollen ebenfalls angehoben werden.

NRWplus

Die NRWplus-Preise sind nicht identisch mit den obligatorischen Aufpreisen der Relationspreistickets für landesinterne Nahverkehrsfahrten. Im Gegensatz zu diesen kann hier der Kunde beim Kauf eines Fernverkehrtickets selbst entscheiden, ob er am Zielort öffentliche Nahverkehrsmittel nutzen will und gleich das entsprechende Ticket erwerben möchte. Diese Aufpreise sind für alle Städte in NRW gleich und sollen sich wie die Verbundfahrpreise beim gebräuchlichsten Ticket für Erwachsene um gut 5 % erhöhen, das kaum nachgefragte Ticket für Kinder soll dagegen preisstabil bleiben.

Wirtschaftliche Auswirkungen

Durch die zunächst vorgeschlagenen Ticketpreise der Pauschalpreistickets verbessert sich nach Angabe des KCM das Wirtschaftsergebnis der Verkehrsunternehmen im VRR um rd. 820 000 – 850 000.- €, die Erhöhungen der Plus-Beträge summieren sich um weitere rd. 240 000.- € - 280 000.- €.

Mit der DB AG wurde bei der aktuellen Preisfindung für den VRR-Tarif als auch für den NRW-Tarif bilateral ein Schwellenwert von 4 % verabredet, bei dessen Überschreitung die entsprechenden Mehreinnahmen zu Leistungsverrechnungen mit der DB führen. Dieser sich nach den Einnahmeverteilungsregularien des VRR ergebende Effekt wird in 2008 bei den NRW-Pauschalpreistickets rd. 300 000.- € betragen und erfüllt somit die in der Tischvorlage M/VII/2007/0092/1 benannte Erwartung nach Einführung eines „Schienenpfennigs“ zumindest ansatzweise als Beitrag zur SPNV-Betriebsleistungsfinanzierung.



Vorgesehenes Beschlussprocedere

Eine erste Preisübersicht wurde bislang im landesweiten Arbeitskreis NRW-Tarif beraten und befürwortet. Die Verkehrsunternehmen im VRR haben diese mittlerweile ebenfalls zustimmend zur Kenntnis genommen. Parallel sind noch Verhandlungen mit der DB und dem Land terminiert, um über eine etwas höhere Preisanpassung zusätzliche Finanzmittel für den SPNV zu generieren. Ziel ist dabei eine zumindest teilweise Kompensation der entfallenen Regionalisierungsmittel sicher zu stellen.

Eine landesweit abschließende Meinungsbildung ist am 25. Mai 2007 im landesweiten Koordinierungskreis Tarif und Vertrieb vorgesehen. Danach ist in allen 9 Kooperationsräumen des Landes und bei dem Partner DB AG eine interne Beratung und Beschlussfassung notwendig.

Eine endgültige Preistafel wird nach Abschluss der mit dem Land und der DB anstehenden Beratungen im laufenden Sitzungsblock nachgereicht.

2. Verfahrensweise bei nicht lesbaren Chipkarten; Änderung der Beförderungsbedingungen

Der VRS hat aufgrund einer aktuellen juristischen Prüfung festgestellt, dass eine Datenaufnahme persönlicher Daten (d.h. Name, Geburtstag, Wohnort, usw.) von Fahrgästen, die ein Ticket auf einer nicht lesbaren Chipkarte haben, nicht zulässig ist. Eine solche Datenaufnahme wird jedoch bisher sowohl im VRS als auch im VRR bei Kunden vorgenommen, deren Chipkarte nicht lesbar ist. Bisher wurde hierbei der Argumentation gefolgt, dass dieser Fahrgast gegen die Beförderungsbestimmungen verstößt, die den Fahrgast verpflichten, stets ein gültiges Ticket bei der Kontrolle vorzuzeigen.

Die Juristen des VRS und des VDV haben darauf hingewiesen, dass diese Bestimmung nicht zutrifft wenn der Kunde keinen Einfluss darauf hat, dass es das Ticket ausschließlich als elektronisches Ticket auf einer Chipkarte gibt. Kann der Kontrolleur nicht zweifelsfrei erkennen, dass die Chipkarte durch schuldhaftes Verhalten des Kunden unlesbar gemacht wurde, darf die Verantwortung nicht auf den Kunden verlagert werden. Sowohl die Datenaufnahme der persönlichen Daten als auch das Ausstellen eines erhöhten Beförderungsentgeltes wären demzufolge nicht möglich.

Aufgrund dieser Erkenntnisse wird der VRS dem Vorschlag der Juristen folgen und die Einwilligung des Kunden zur Datenaufnahme der persönlichen Daten im Falle der Nicht-Lesbarkeit der Chipkarte einholen.

Aufgrund einer einheitlichen Verfahrensweise ist es sinnvoll, dass sich der VRR dieser Vor-

gehensweise anschließt. Ungeachtet dessen gelten weiterhin die Ausführungen unter Punkt 7.3 der Beförderungsbedingungen, in denen festgelegt ist, wann ein Ticket ungültig ist und, dass natürlich weiterhin ungültige Tickets eingezogen werden können. Fahrausweise, die nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis gültig sind, dürfen nicht automatisch eingezogen werden, wenn der Lichtbildausweis fehlt. Ein solches Ticket ist zwar nicht gültig, jedoch darf auch nicht zwangsläufig ein Missbrauch unterstellt werden, wenn nicht weitere Gründe diesen Verdacht nahe legen. In der Anlage 1 sind nach Absprache mit den Verkehrsunternehmen die erforderlichen Anpassungen in den VRR - Beförderungsbedingungen dargestellt.

3. Freifahrt für Kinder anlässlich des Weltkindertages

Die Zweckverbandsghremien und die Verkehrsunternehmen haben in den letzten Jahren stets beschlossen, aus Anlass des Weltkindertages Kindern bis zum Alter von 15 Jahren an dem Sonntag, der dem Weltkindertag kalendarisch am nächsten liegt, Freifahrt in den VRR-Verkehrsmitteln zu gewähren.

Im Einzelnen sprechen wie in den Vorjahren folgende Argumente für die Fortführung einer solchen Freifahrtregelung:

- Bei Kindern besteht durch eine solche Regelung die Chance einer frühzeitigen Bewusstseinsbildung zugunsten des ÖPNV; Kinder sind die Kunden von morgen.
- Die Freifahrtaktion trägt bei einer entsprechenden öffentlichkeitswirksamen Präsentation zu einer Imageverbesserung des ÖPNV bei.
- Kinder haben bei der Wahl der Verkehrsmittel keine Alternative und sind mehr als andere Kundengruppen auf den ÖPNV angewiesen.

Die Einnahmeausfälle durch die Freifahrtregelung werden wie in den Vorjahren auf ca. 10.000 - 12.000 € geschätzt, da der Tag der Freifahrtgewährung auf einen Sonntag festgelegt wird. Zudem hat der größte Teil der Kinder in der Zielgruppe ohnehin das SchokoTicket als Fahrberechtigung zur Verfügung, das auch an Sonntagen uneingeschränkt im gesamten VRR-Verbundraum gilt. Des Weiteren gelten gerade an Sonntagen die umfangreichen Mitnahmemöglichkeiten bei weiteren VRR-Tickets.

Auch in 2007 wird vorgeschlagen, aus Anlass des am 20. September 2007 stattfindenden Weltkindertages Kindern bis 15 Jahren Freifahrt in den Verbundverkehrsmitteln zu gewäh-

ren. Es wird auch in Absprache mit der Verkehrsgemeinschaft Niederrhein empfohlen, die Freifahrt in 2007 am Sonntag, den 23. September zu gewähren, da dieser dem Weltkindertag am nächsten liegt und an diesem Tag vsl. die meisten Veranstaltungen anlässlich des Weltkindertages angeboten werden.

4. Änderung der Abonnementbedingungen für SchokoTicket und YoungTicketPLUS

Aufgrund einer aktuellen Entscheidung des Amtsgerichtes Wuppertal zu den Abonnementbedingungen zum SchokoTicket und aufgrund gleich lautender Bedingungen zum YoungTicketPLUS ist eine Änderung der Abonnementbedingungen dieser Ticketarten erforderlich.

Zum Sachverhalt:

Ein SchokoTicket-Nutzer beendete seine schulische Ausbildung. Aufgrund der Abonnementbedingungen führt dies zum Wegfall der Berechtigung und zur Beendigung des Abonnements. Der SchokoTicket-Nutzer muss diese Änderung des Status dem Verkehrsunternehmen mitteilen. Im vorliegenden Fall hat der Nutzer dies unterlassen. Zum Zeitpunkt der Beendigung der schulischen Laufbahn hat der Kunde seine Einzugsermächtigung zurückgezogen, so dass das Unternehmen die fälligen Monatsbeiträge nicht einziehen konnte. Das Verkehrsunternehmen hat Nachforderungen für die zurück liegenden Monate und Mahngebühren gestellt. Daraufhin hat der Kunde dem Verkehrsunternehmen die Mitteilung zur Beendigung der schulischen Ausbildung gegeben. Da der Kunde nicht zahlungswillig war, hat das Verkehrsunternehmen ein gerichtliches Verfahren in Gang gesetzt und die fehlenden Fahrgelder für die zurück liegenden Monate sowie die Mahngebühren eingeklagt.

Das Gericht hat nun entschieden, dass die Mahngebühren und Bankrücklastschriften vom Beklagten zu zahlen sind, die zurückliegenden Fahrgelder jedoch nicht. Zur Begründung hat das Gericht angeführt, dass ein Widerspruch in den Abonnementbedingungen bestehe, die nicht zu Lasten des Kunden ausgelegt werden könnten.

Schlussfolgerung:

Um bestehende Unklarheiten auszuräumen, sollen die Abonnementbedingungen des SchokoTicket und des YoungTicketPLUS zum Schuljahresbeginn 1.8.2007 wie in Anlage 2 beschrieben geändert werden.

2 Anlagen